

21. 1. Können Konkursgläubiger, die am Konkurse nicht teilnehmen oder auf Befriedigung aus der Masse verzichten, während der Dauer des Konkursverfahrens ihre vermögensrechtlichen Ansprüche klagend gegen den Gemeinschuldner verfolgen?

2. Beschränkung der Beurteilung des Gemeinschuldners zur Zahlung nach Beendigung des über sein Vermögen eröffneten Konkurses.

3. Wirkung der Zurücknahme der Forderungsausschreibung im Konkurs.

III. Civilsenat. Ur. v. 22. Januar 1892 i. S. der Gewerbebank zu W. (Kl.) w. die Firma Gebr. K. (Bekl.) Rep. III. 317/91.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die mitbeklagte Firma Gebr. K. verpflichtete sich laut Wechsels vom 8. März 1889 an den Gewerbebankverein zu W., E. & S., die Summe von 5500 M am 8. Juni 1889 zu zahlen. Die Witwe K. übernahm durch Mitunterschrift die Wechselbürgschaft. Der Bankverein hat sich im Jahre 1891 aufgelöst; seine Aktiven und Passiven sind von der jetzigen Klägerin übernommen worden. Über das Vermögen der Firma Gebr. K. ist im Januar 1890 Konkurs eröffnet worden und das Verfahren noch im Gange. In diesem Konkurs meldete die Gewerbebank ihre Wechselforderung an, nahm diese Liquidation aber demnächst zurück.

Im März 1891 belangte nun die Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Wechselgläubigers die beiden Wechselverpflichteten auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen unter solidarischer Haftverbindlichkeit. Die Firma Gebr. K. wendete ein, daß sie mit Rücksicht auf das gegen sie schwebende Konkursverfahren zur Zeit nicht verklagt werden könne. Das Landgericht hat jedoch beide Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt und denselben nur die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Hierbei hat sich die Wechselbürgin Witwe K. beruhigt, die Firma Gebr. K. aber Berufung eingelegt und in zweiter Instanz ein abänderndes Erkenntnis dahin erwirkt: daß die Klägerin mit ihrer Klage, soweit solche gegen die gedachte Firma erhoben worden, abzuweisen und mit der Hälfte der Prozeßkosten zu belasten sei.

Gegen dieses Urteil verfolgt Klägerin Revision mit dem Antrage auf Wiederherstellung des Landgerichtserkenntnisses. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und wies die Berufung der Firma Gebr. K. gegen das Landgerichtserkenntnis mit der Maßgabe zurück: „daß die genannte Mitbeklagte erst nach Beendigung des über ihr Vermögen eröffneten Konkurses zu zahlen schuldig sei“.

Aus den Gründen:

„Zutreffend nimmt der Berufsrichter an, daß das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende, zur Zeit der Konkursöffnung vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners umfasse, und dieser mit dem gedachten Zeitpunkte die Befugnis verliere, über das zur Masse gehörige Vermögen zu verfügen. Hieraus folgt jedoch nicht, daß eine während der Dauer des Konkurses von einem Konkursgläubiger gegen den Gemeinschuldner erhobene Klage überhaupt oder auch nur im vorliegenden Falle unzulässig ist. Denn der Kreditar bleibt, der Konkursöffnung ungeachtet, handlungs- und prozeßfähig; er kann während des Konkurses nicht bloß wirksam sich verpflichten, sondern selbst wegen vermögensrechtlicher Ansprüche vor Gericht belangt werden. Nur die Zwangsvollstreckung zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger in das zur Masse gezogene oder konkursfreie Vermögen des Gemeinschuldners ist ausgeschlossen. Es besteht aber keine Nötigung für einen Gläubiger, sich im Konkurse zu melden und seine Befriedigung aus der Masse zu suchen. Grundsätzlich können daher Konkursgläubiger, die am Konkurse nicht teilnehmen, gegen den Gemeinschuldner mit Feststellungs- und Leistungsklagen auftreten. Allerdings ist die gleichzeitige Verfolgung des Anspruches im Konkurse gegen den Konkursverwalter und außerhalb desselben gegen den Gemeinschuldner wegen der entweder durch die vorgängige Liquidation der Forderung im Konkurse oder durch die vorhergegangene Klagerhebung gegen den Kreditar herbeigeführten Rechtshängigkeit der Sache unstatthaft. Ob aber der Gläubiger, welcher während des Konkurses den Gemeinschuldner klagend belangt, seine Forderung im Konkurse gar nicht angemeldet hat oder auf die erfolgte Liquidation vor der Inanspruchnahme des Gemeinschuldners verzichtet, ist für die Frage der Zulässigkeit der Rechtsverfolgung gegen den Kreditar der Regel nach gleichgültig.

Der Berufsrichter ist der Meinung, daß die Klägerin ihrem

Antrage auf Verurteilung der Wechselschuldnerin die Beschränkung, daß sie Zahlung von dem Gemeinschuldner erst nach beendigtem Konkurse begehre, ausdrücklich habe hinzufügen müssen. Er führt aus: „Der Mangel einer Einschränkung gebe an die Hand, daß sofort aus dem gegenwärtigen Vermögen des Schuldners gezahlt werden solle. Gleichwie im Falle der Konkursöffnung nach Erhebung einer auf Geldzahlung gerichteten Klage der Richter in Anwendung des §. 218 C.P.D. das Prozeßverfahren ohne weiteres nicht als das künftige Vermögen des Kreditars, sondern als die Konkursmasse betreffend ansehen müsse, so habe diese Auffassung auch im umgekehrten Falle der Klageanstellung nach eröffnetem Konkurse Platz zu greifen. Ein vollstreckbarer Schuldtitel, welcher in einem solchen, Zahlung allgemein verfolgenden Prozesse gegen den Kreditar erlangt worden wäre, würde von dem Schuldtitel gegen einen nicht im Konkurse befindlichen Beklagten in nichts sich unterscheiden und aus seinem Inhalte die durch das Konkursrecht gebotene Beschränkung hinsichtlich des Umfanges der Zwangsvollstreckung nicht erkennen lassen. Auch die Thatsache, daß Klägerin die Anmeldung ihrer Forderung im Konkurse zurückerhalten habe, sei ohne Belang, weil diese Liquidation jederzeit wiederholt werden könne.“

Diesen Erwägungen kann nicht beigetreten werden.

Wie sich das Verfahren und die Erklärungen des Klägers zu gestalten haben, wenn im Laufe eines auf Geldzahlung gerichteten Prozesses über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet wird, der Kläger nach §. 218 C.P.D. den Rechtsstreit aufnimmt und ihn entweder gegen die Konkursmasse oder gegen den Kreditar fortsetzen will, kann dahingestellt bleiben, da dieser Fall hier nicht zu entscheiden ist.

Vgl. die Urteile des R.G.'s bei Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 1122, und in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 17; v. Wil-mowski-Levy, Kommentar zu §. 218 Anm. 1 C.P.D.; v. Böld-erndorff, Konkursordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 181 zu §. 10.

Erhebt aber ein Gläubiger während der Dauer des Konkursverfahrens mittels Klage einen vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner, so ist von vornherein davon auszugehen, daß er diesen nur persönlich habe belangen wollen, da er anderenfalls im Konkurse sich gemeldet haben würde. Unter diesem Gesichtspunkte bedarf es daher keiner Einschränkung des Klageantrages auf Ver-

urteilung des Beklagten zur Zahlung nach Beendigung des Konkurses. Die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung kann sich nur im Hinblick auf die demnächstige Zwangsvollstreckung ergeben. Denn es handelt sich nicht um einen bedingten oder betagten Anspruch des Klägers, nicht, wie der Berufungsrichter meint, um eine zu früh erhobene Klage, sondern darum, daß die eingeklagte Forderung so lange, als der Konkurs dauert, wegen Mangels an Befriedigungsmitteln uneinbringlich ist. Zur alsbaldigen Erlangung eines vollstreckbaren Titels in das zukünftige Vermögen des Gemeinschuldners hat oder kann doch wenigstens auch ein solcher Konkursgläubiger ein Interesse haben, der seine Befriedigung außerhalb des Konkursverfahrens sucht.

Vgl. Petersen-Kleinfeller, Kommentar zur Konkursordnung 2. Aufl. S. 50 und die dort Angeführten; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes §. 52.

Nun könnte man die mitbeklagte Firma mit ihrem Einwande, daß sie während schwebenden Konkurses nicht mit Exekutionen verfolgt werden dürfe, in die demnächstige Exekutionsinstanz verweisen, wenn etwa die Klägerin versuchen sollte, das erlassene kondemnatorische Urteil in das nicht mit Beschlag belegte Vermögen der Gemeinschuldnerin zu vollstrecken. Ohne Zweifel giebt auch die Civilprozeßordnung der Beklagten Rechtsbehelfe, um die Unzulässigkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung nach §. 11 R.D. dem für vollstreckbar erklärten Schuldtitel gegenüber geltend zu machen (§. 685 C.P.D.). Allein der Gemeinschuldner ist auf die Erhebung einer Erinnerung, des Widerspruches oder der Beschwerde gegen die Exekution nicht beschränkt. Er kann verlangen, daß der Verurteilung selbst die Einschränkung hinzugefügt werde, daß die demnächstige Zwangsvollstreckung erst nach Beendigung des Konkurses über sein Vermögen beginnen dürfe. Einen hierauf bezüglichen Antrag hat freilich die Revisionsbeklagte nicht gestellt. Es bedurfte aber auch eines solchen nicht; da die Beklagte allgemein um Abweisung der Klage als zur Zeit unzulässig gebeten hat, und es in den Grenzen des Richteramtes liegt, dieser Sachbitte nur teilweise stattzugeben.

Anlangend den Verzicht der Klägerin auf Befriedigung aus der Konkursmasse, so ist mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß nichts weiter vorliegt als die Thatsache der wieder zurückgezo-

genen Forderungsanmeldung. Es erhellt insbesondere aus dem Vorbringen der Parteien nicht, wie weit das Konkursverfahren zur Zeit der Zurücknahme der Liquidation bereits gediehen war, und ob die jetzt eingeklagte Forderung im gerichtlichen Prüfungstermine von dem Kurator anerkannt oder bestritten worden ist. Es war jedoch Sache der Revisionsbeklagten, wenn sie aus der besonderen Gestaltung des Konkursverfahrens einen Einwand gegen die Klage herleiten wollte, dies substantiiert darzulegen. Nach Lage der Sache kann nur angenommen werden, daß die Klägerin bei Erhebung der gegenwärtigen Klage nicht mehr am Konkursverfahren beteiligt war, dort auch eine Feststellung der liquidierten Wechselerforderung zu Gunsten der Klägerin nicht erfolgt ist. Dies genügt für die Aufrechthaltung der Klage. Ob die Klägerin durch jenen Rechtsakt endgültig auf ihre Befriedigung aus der Masse entsagt hat oder, des Verzichtes ungeachtet, mit einer abermaligen Forderungsanmeldung im Konkurse hervortreten kann, ist unerheblich. Selbst wenn sie letzteres thut und zu thun befugt ist, würde ihr die abgefonderte Verurteilung der Gemeinschuldnerin keinerlei Vorteil der Konkursmasse gegenüber bringen; sie müßte umgekehrt alle Nachteile tragen, welche das Gesetz an eine verspätete Liquidation im Konkurse knüpft.

Der Revision mußte hiernach stattgegeben und das erste Urteil mit der Maßgabe wiederhergestellt werden, daß die mitbeklagte Wechselausstellerin erst nach Beendigung des über ihr Vermögen eröffneten Konkurses die Klageforderung zu bezahlen schuldig sei.“